

# TE Vwgh Erkenntnis 2012/11/21 2012/07/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2012

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht;

## Norm

AgrBehG 1950 §6 Abs2;

B-VG Art133 Z4;

B-VG Art20 Abs2;

B-VG Art83 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. N. Bachler und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der M K in W, vertreten durch DI Dr. Peter Benda, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Brückenkopfgasse 2/I, gegen den Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. März 2011, Zl. FA10A-LAS16Ke2/2011-16, betreffend eine Angelegenheit des StELG 1983 (mitbeteiligte Partei: Ing. F R in G), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Das Land Steiermark hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Zum Vorverfahren ist zunächst auf das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2011, 2009/07/0094, zu verweisen (im Folgenden: "Vorerkenntnis").

Diesem ist zu entnehmen, dass mit einem Übereinkommen vom 22. April 1922 zwischen den Eigentümern näher genannter Grundstücke Holzbezugsrechte geregelt wurden. Dieses acht Punkte umfassende Übereinkommen wurde mit einem Nachtrag vom 16. Juni 1922 (lit. a und b) ergänzt und vom Erkenntnissenat der Agrar-Landesbehörde Graz in der Sitzung vom 7. September 1922 auf Grund des Gesetzes BGBl. Nr. 688 vom 16. Dezember 1921 (Wiederbesiedelungsgesetz) genehmigt. Diesem ist zu entnehmen, dass mit einem Übereinkommen vom 22. April 1922 zwischen den Eigentümern näher genannter Grundstücke Holzbezugsrechte geregelt wurden. Dieses acht Punkte umfassende Übereinkommen wurde mit einem Nachtrag vom 16. Juni 1922 (Litera a und b) ergänzt und vom Erkenntnissenat der Agrar-Landesbehörde Graz in der Sitzung vom 7. September 1922 auf Grund des Gesetzes Bundesgesetzblatt, Nr. 688 vom 16. Dezember 1921 (Wiederbesiedelungsgesetz) genehmigt.

Am 2. Jänner 1957 beurkundete die Agrarbezirksbehörde Graz unter Bezugnahme auf den Nachtrag vom 16. Juni 1922 gemäß den §§ 1 Abs. 1 Z 1, 2 Abs. 2 und 47 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 62 (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1956 - SLG), einen dieses Übereinkommen abändernden Vergleich. Die Eigentümer der berechtigten bzw. verpflichteten Liegenschaft seien darin übereingekommen, die Punkte 3 und 4 des Übereinkommens aus dem Jahr 1922 aufzuheben und durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen. Am 2. Jänner 1957 beurkundete die Agrarbezirksbehörde Graz unter Bezugnahme auf den Nachtrag vom 16. Juni 1922 gemäß den Paragraphen eins, Absatz eins, Ziffer eins, 2, Absatz 2, und 47 Absatz eins, und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1956, Landesgesetzblatt, Nr. 62 (Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1956 - SLG), einen dieses Übereinkommen abändernden Vergleich. Die Eigentümer der berechtigten bzw. verpflichteten Liegenschaft seien darin übereingekommen, die Punkte 3 und 4 des Übereinkommens aus dem Jahr 1922 aufzuheben und durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen.

Der Mitbeteiligte ist als Eigentümer der EZ. 8, KG A, derzeit Holzbezugsberechtigter und die Beschwerdeführerin als Eigentümerin der dienenden Liegenschaft (nunmehr EZ. 818, KG M) Holzbezugsverpflichtete.

Aus einer vor der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle L (ABB), mit dem Mitbeteiligten aufgenommenen Niederschrift vom 10. März 2008 geht näher ausgeführt hervor, dass die Beschwerdeführerin dem Mitbeteiligten wiederholt das ihm zustehende Brennholz vorenthalten habe, sodass er bis heute einen Brennholzabgang von 124,8 Festmetern in den Jahren 1999 und 2004 bis 2007 zu verzeichnen habe.

In einer mündlichen Verhandlung vor der ABB am 15. Mai 2008 beantragte der Mitbeteiligte die Verpflichtung der Beschwerdeführerin als Eigentümerin des verpflichteten Gutes zur Stellung der rückständigen Holzmenge einschließlich des Jahresanspruches 2008 im Sinne des Vergleiches vom 2. Jänner 1957.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2008 verpflichtete die ABB die Beschwerdeführerin, an den Mitbeteiligten Brennholz in Form von Rundlingen im Ausmaß von 124,8 Festmetern, darin enthalten ein Nachbezug für das Jahr 1999 sowie die Bezugsmenge für die Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007, sowie den Jahresanspruch 2008 im Ausmaß von 17,6 Festmetern, sohin insgesamt 142,4 Festmeter binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstigen Zwangsfolgen auf einem LKW-Waldabfuhrweg, auf Grundstück Nr. 1645, KG M gelegen, bereit zu stellen.

Gegen diesen Bescheid berief die Beschwerdeführerin.

Am 25. März 2009 führte die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Parteien durch.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. März 2009 wurde der Erstbescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG in Verbindung mit § 1 Agrarverfahrensgesetz 1959 (im Folgenden: AgrVG) behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen. Mitglieder der belangten Behörde waren der Ausfertigung des Bescheides zufolge unter anderem Dipl.-Ing. F R, F G wie auch der damalige Präsident des LGZ Graz, Dr. M S. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. März 2009 wurde der Erstbescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph eins, Agrarverfahrensgesetz 1959 (im Folgenden: AgrVG) behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen. Mitglieder der belangten Behörde waren der Ausfertigung des Bescheides zufolge unter anderem Dipl.-Ing. F R, F G wie auch der damalige Präsident des LGZ Graz, Dr. M S.

Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit dem genannten Vorerkenntnis aufgehoben.

Darin führte der Verwaltungsgerichtshof zunächst zur Zuständigkeit der Agrarbehörden näher begründet aus, dass diese im gegenständlichen Fall gegeben sei. Rechtsgrundlage für das vorliegende Verfahren sei in erster Linie die durch die ABB gemäß der §§ 1 Abs. 1 Z 1, 2 Abs. 2 und 47 Abs. 1 SLG beurkundete Vereinbarung vom 2. Jänner 1957; damit seien die ursprünglichen Punkte 3 und 4 des Vertrages aus dem Jahr 1922 inhaltlich verändert worden. Mit dieser Vereinbarung sei auch ausdrücklich vereinbart worden, dass die anderen Bestandteile des Vertrages aus dem Jahre 1922 aufrecht bleiben sollten; diese Vertragsbestandteile seien somit ebenfalls zum Inhalt auch der Vereinbarung vom 2. Jänner 1957 gemacht worden. Darin führte der Verwaltungsgerichtshof zunächst zur Zuständigkeit der Agrarbehörden näher begründet aus, dass diese im gegenständlichen Fall gegeben sei. Rechtsgrundlage für das vorliegende Verfahren sei in erster Linie die durch die ABB gemäß der Paragraphen eins, Absatz eins, Ziffer eins, 2, Absatz 2, und 47 Absatz eins, SLG beurkundete Vereinbarung vom 2. Jänner 1957; damit seien die ursprünglichen Punkte 3 und 4 des Vertrages aus dem Jahr 1922 inhaltlich verändert worden. Mit dieser Vereinbarung sei auch ausdrücklich vereinbart worden, dass die anderen Bestandteile des Vertrages aus dem Jahre 1922 aufrecht bleiben sollten; diese Vertragsbestandteile seien somit ebenfalls zum Inhalt auch der Vereinbarung vom 2. Jänner 1957 gemacht worden.

Näher begründet führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass gegen die Qualifikation des verfahrensgegenständlichen Holzbezugsrechtes als Einforstungsrecht, das nunmehr dem StELG unterliege, keine Bedenken bestünden. Für die Durchführung von Verfahren, die sich auf das Übereinkommen vom 2. Jänner 1957 bezögen, seien daher die Agrarbehörden zuständig; dies gelte auch für das hier gegenständliche Verfahren. Nach § 2 Abs. 1 zweiter Satz StELG sei eine Verjährung von Einforstungsrechten durch Nichtausübung nicht möglich. Daran ändere es auch nichts, wenn sich die Verpflichtete der Ausübung dieses Rechtes durch den Berechtigten über einen längeren Zeitraum widersetzt habe. Damit vermöge sie keinen Untergang des Einforstungsrechtes zu bewirken. Näher begründet führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass gegen die Qualifikation des verfahrensgegenständlichen Holzbezugsrechtes als Einforstungsrecht, das nunmehr dem StELG unterliege, keine Bedenken bestünden. Für die Durchführung von Verfahren, die sich auf das Übereinkommen vom 2. Jänner 1957 bezögen, seien daher die Agrarbehörden zuständig;

dies gelte auch für das hier gegenständliche Verfahren. Nach Paragraph 2, Absatz eins, zweiter Satz StELG sei eine Verjährung von Einforstungsrechten durch Nichtausübung nicht möglich. Daran ändere es auch nichts, wenn sich die Verpflichtete der Ausübung dieses Rechtes durch den Berechtigten über einen längeren Zeitraum widersetzt habe. Damit vermöge sie keinen Untergang des Einforstungsrechtes zu bewirken.

Schließlich erklärte der Verwaltungsgerichtshof, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides gemäß § 66 Abs. 2 AVG nicht gegeben gewesen seien. Dies im Wesentlichen deshalb, weil angesichts des bisherigen Vorbringens der Beschwerdeführerin im Verfahren, insbesondere des Fehlens einer die Nichtvorzeige substantiiert bestreitenden Behauptung, die von der belangten Behörde als Aufhebungsgrund herangezogene Notwendigkeit weiterer Ermittlungen über die tatsächlich erfolgten Leistungen nicht gegeben erschienen. Die von der belangten Behörde als notwendig erachteten Verfahrensergänzungen könnten schließlich gegebenenfalls vor dieser vorgenommen werden. Schließlich erklärte der Verwaltungsgerichtshof, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht gegeben gewesen seien. Dies im Wesentlichen deshalb, weil angesichts des bisherigen Vorbringens der Beschwerdeführerin im Verfahren, insbesondere des Fehlens einer die Nichtvorzeige substantiiert bestreitenden Behauptung, die von der belangten Behörde als Aufhebungsgrund herangezogene Notwendigkeit weiterer Ermittlungen über die tatsächlich erfolgten Leistungen nicht gegeben erschienen. Die von der belangten Behörde als notwendig erachteten Verfahrensergänzungen könnten schließlich gegebenenfalls vor dieser vorgenommen werden.

Im fortgesetzten Verfahren nahm die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. März 2011 ausführlich Stellung.

Schließlich brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie wie in den letzten Jahren die geforderte Holzmenge nicht an einem Waldabfuhrweg bereitstellen könne. Einer Begründung dafür bedürfe es nicht, da die Vereinbarung vom 2. Jänner 1957 verschuldensunabhängig sei. Diese Vereinbarung sei überdies klar als Wahlmöglichkeit zwischen der Bereitstellung an Waldabfuhrwegen - was damals Hohlwegen und nicht den heutigen Forststraßen entsprochen habe - und der Entnahme durch den Mitbeteiligten am Stock vereinbart. Der Umrechnungsschlüssel zwischen Raummeter und Festmeter sei falsch. Schließlich seien gemäß § 6 Abs. 2 StELG Bestimmungen der Regulierungsurkunden, wonach Brennholz im Wald abzulängen oder aufzuarbeiten sei, aufgehoben. Eine Bringung an einen Waldabfuhrweg setze jedoch eine Aufarbeitung und Ablängung voraus. Schließlich brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie wie in den letzten Jahren die geforderte Holzmenge nicht an einem Waldabfuhrweg bereitstellen könne. Einer Begründung dafür bedürfe es nicht, da die Vereinbarung vom 2. Jänner 1957 verschuldensunabhängig sei. Diese Vereinbarung sei überdies klar als Wahlmöglichkeit zwischen der Bereitstellung an Waldabfuhrwegen - was damals Hohlwegen und nicht den heutigen Forststraßen entsprochen habe - und der Entnahme durch den Mitbeteiligten am Stock vereinbart. Der Umrechnungsschlüssel zwischen Raummeter und Festmeter sei falsch. Schließlich seien gemäß Paragraph 6, Absatz 2, StELG Bestimmungen der Regulierungsurkunden, wonach Brennholz im Wald abzulängen oder aufzuarbeiten sei, aufgehoben. Eine Bringung an einen Waldabfuhrweg setze jedoch eine Aufarbeitung und Ablängung voraus.

Am 16. März 2011 hielt die belangte Behörde eine Verhandlung ohne Zuziehung der Parteien ab; den Verfahrensakten sind keine Ladungen der Verfahrensparteien zu entnehmen. Im Verfahrensprotokoll ist unter der Anmerkung "Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter" vermerkt, dass die Parteien dem Verfahren in der Verhandlung am 25. März 2009 beigezogen gewesen seien. Unter den aus dem Richterstande stammenden Mitgliedern der belangten Behörde war Dr. S nicht mehr angeführt, sondern Dr. H W, Präsident des LGZ Graz.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 16. März 2011 wies die belangte Behörde in nunmehr (wie oben angeführt) geänderter Zusammensetzung die Berufung der Beschwerdeführerin als unbegründet ab. Dipl.-Ing. R und Herr G waren laut der Ausfertigung des Bescheides wiederum Mitglieder der belangten Behörde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Schriftsatz vom 14. März 2011 versucht habe, eine Veränderung der Sach- und Rechtslage seit der Erlassung des Bescheides vom 25. März 2009 aufzuzeigen. Eine solche Änderung sei jedoch nicht eingetreten. Weder habe die Beschwerdeführerin die vom Verwaltungsgerichtshof als ausstehend erkannten Holzlieferungen erfüllt noch seien seither Gesetzesänderungen eingetreten oder anderslautende Bescheide wirksam geworden. So könne ein Widerruf von (nicht einmal exakt bezeichneten) Erklärungen die Rechtswirksamkeit der agrarbehördlichen Genehmigung nicht aufheben, da eine solche Möglichkeit im Bescheid gar nicht eröffnet sei und könne auch eine sogenannte Freiheitsersitzung nicht eintreten, weil die Umwandlung von Holzbezügen in Holzabgaben nach § 20 Abs. 2 letzter Satz StELG nur von der Agrarbehörde

aufgehoben werden könne. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Schriftsatz vom 14. März 2011 versucht habe, eine Veränderung der Sach- und Rechtslage seit der Erlassung des Bescheides vom 25. März 2009 aufzuzeigen. Eine solche Änderung sei jedoch nicht eingetreten. Weder habe die Beschwerdeführerin die vom Verwaltungsgerichtshof als ausstehend erkannten Holzlieferungen erfüllt noch seien seither Gesetzesänderungen eingetreten oder anderslautende Bescheide wirksam geworden. So könne ein Widerruf von (nicht einmal exakt bezeichneten) Erklärungen die Rechtswirksamkeit der agrarbehördlichen Genehmigung nicht aufheben, da eine solche Möglichkeit im Bescheid gar nicht eröffnet sei und könne auch eine sogenannte Freiheitsersitzung nicht eintreten, weil die Umwandlung von Holzbezügen in Holzabgaben nach Paragraph 20, Absatz 2, letzter Satz StELG nur von der Agrarbehörde aufgehoben werden könne.

Die Beschwerdeführerin habe die Angaben des Mitbeteiligten im verfahrenseinleitenden Antrag der Höhe nach nicht bestritten. Ausgehend von der Einschätzung des Verwaltungsgerichtshofes, mit der alleinigen Argumentation der Widersetzung gegen die Rechtsausübung durch die Beschwerdeführerin könne die Behörde den Angaben des Mitbeteiligten einen materiellen Wahrheitsgehalt unterstellen, seien keine weiteren fachlichen Erhebungen mehr über das Ausmaß der nicht bezogenen Holzmengen anzustellen, weshalb die Berufung abzuweisen sei.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin über den Verfall und eine "Verwirkung" der Holzbezüge sowie einen Überbezug, nach dem ein Holzbezug für ungefähr die nächsten 37 Jahre nicht zustehe und "lit b des Übereinkommens" vom 2. Jänner 1957 allein aufgrund der Behauptung der Unmöglichkeit der Holzlieferung für die Beschwerdeführerin anzuwenden sei, könnten nun als das vom Verwaltungsgerichtshof erwähnte "substantiierte" Bestreiten der Höhe der nicht erbrachten Holzlieferungen angesehen werden, womit die Agrarbehörden verpflichtet würden, weitere Ermittlungen über die rückständigen Holzlieferungen anzunehmen. Dem sei aber entgegenzuhalten, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes eine solche Verpflichtung nur dann ausgelöst würde, wenn behauptet worden wäre, dass entgegen dem Antrag des Mitbeteiligten verpflichtungsgemäß Brennholzabgaben geleistet worden seien. Eine solche Behauptung sei aber in der Eingabe vom 14. März 2011 nicht enthalten.

Gegen diesen Bescheid richtete die Beschwerdeführerin zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 27. Februar 2012, B 820/11-16, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abtrat. Gegen diesen Bescheid richtete die Beschwerdeführerin zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 27. Februar 2012, B 820/11-16, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG abtrat.

In der über Verbesserungsauftrag ergänzten vorliegenden Beschwerde werden Rechtswidrigkeit des Inhaltes, Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Die mitbeteiligte Partei erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin bemängelt unter dem Aspekt einer Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde unter anderem, dass der angefochtene Bescheid von einem Senat erlassen worden sei, der in seiner Zusammensetzung den Parteien nicht bekannt gewesen sei, das bisherige Verfahren nicht geführt habe und auch keine mündliche Verhandlung abgehalten habe.

Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.

§ 9 AgrVG lautet auszugsweise: Paragraph 9, AgrVG lautet auszugsweise:

"Zuziehung der Parteien

§ 9 Paragraph 9

1. (1) Absatz eins, Die Agrarsenate entscheiden nach öffentlicher mündlicher Verhandlung unter Zuziehung der Parteien.
2. (2) Absatz 2, Von der Zuziehung der Parteien kann jedoch abgesehen werden:
  1. wenn Parteienanträgen stattgegeben wird, welchen nicht andere Parteien entgegenstehen, sofern dadurch die

Rechte dritter Personen nicht berührt werden;

2. wenn das Parteienbegehren wegen offenkundiger Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückzuweisen ist;

3. wenn der Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz zurückverwiesen wird. 3. wenn der Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz zurückverwiesen wird.

1. (3)Absatz 3,(...)"

Die belangte Behörde hat zur Erforderlichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung darauf verwiesen, dass bereits am 25. März 2009 unter Beiziehung der Parteien verhandelt worden sei, sodass der Vorwurf, die Entscheidung sei ohne Zuziehung der Parteien ergangen, unberechtigt sei, zumal die belangte Behörde kein Gericht sei, bei dem zur Rechtmäßigkeit des Urteils die verhandelnden und entscheidenden Richter ident sein müssten.

Dabei übersieht die belangte Behörde aber, dass Landesagrarsenate, neben ihrer Tribunaleigenschaft gemäß Art. 6 EMRK, auch Kollegialbehörden gemäß Art. 133 Z 4 B-VG sind (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 4. April 1989, 85/07/0025). Durch unrichtige Zusammensetzung einer solchen Kollegialbehörde wird das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt. Kollegialbehörden im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG sind angesichts ihrer gerichtsähnlichen Stellung in der Frage der Zusammensetzung zur Durchführung fortgesetzter Verhandlungen denselben strengen Regeln wie kollegialbesetzte Gerichte unterworfen; ihre Mitglieder dürfen also jedenfalls in diesem Verfahrensstadium - ohne formelle Neudurchführung des Verfahrens - nicht mehr ausgewechselt werden (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 24. September 1991, 91/07/0029, zu einem Landesagrarsenat, und vom 29. Oktober 1996, 95/07/0165, zum insofern vergleichbaren Obersten Agrarsenat, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 1986, VfSlg 11108/1986). Wird somit ein Bescheid eines Agrarsenates vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und wird der neue Bescheid in einer Sitzung, deren personelle Besetzung gegenüber der dem aufgehobenen Bescheid vorangegangenen Verhandlung abweicht, ohne Neudurchführung einer mündlichen Verhandlung beraten und beschlossen, so hat dies die unrichtige Zusammensetzung und damit die Unzuständigkeit der Kollegialbehörde zur Folge. Dabei übersieht die belangte Behörde aber, dass Landesagrarsenate, neben ihrer Tribunaleigenschaft gemäß Artikel 6, EMRK, auch Kollegialbehörden gemäß Artikel 133, Ziffer 4, B-VG sind (vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 4. April 1989, 85/07/0025). Durch unrichtige Zusammensetzung einer solchen Kollegialbehörde wird das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Artikel 83, Absatz 2, B-VG verletzt. Kollegialbehörden im Sinne des Artikel 133, Ziffer 4, B-VG sind angesichts ihrer gerichtsähnlichen Stellung in der Frage der Zusammensetzung zur Durchführung fortgesetzter Verhandlungen denselben strengen Regeln wie kollegialbesetzte Gerichte unterworfen; ihre Mitglieder dürfen also jedenfalls in diesem Verfahrensstadium - ohne formelle Neudurchführung des Verfahrens - nicht mehr ausgewechselt werden (vergleiche , dazu die hg. Erkenntnisse vom 24. September 1991, 91/07/0029, zu einem Landesagrarsenat, und vom 29. Oktober 1996, 95/07/0165, zum insofern vergleichbaren Obersten Agrarsenat, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 1986, VfSlg 11108 aus 1986,). Wird somit ein Bescheid eines Agrarsenates vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und wird der neue Bescheid in einer Sitzung, deren personelle Besetzung gegenüber der dem aufgehobenen Bescheid vorangegangenen Verhandlung abweicht, ohne Neudurchführung einer mündlichen Verhandlung beraten und beschlossen, so hat dies die unrichtige Zusammensetzung und damit die Unzuständigkeit der Kollegialbehörde zur Folge.

Im gegenständlichen Fall entschied die belangte Behörde über dieselbe Sache nach Aufhebung des vorangegangenen Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof in einer anderen Zusammensetzung, ohne eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Parteien abzuhalten. Dass sie dies unterließ, hat nach der obzitierten Rechtsprechung die unrichtige Zusammensetzung und damit die Unzuständigkeit der Kollegialbehörde zur Folge, was den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Es erübrigte sich somit ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 21. November 2012

#### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2012070073.X00

#### **Im RIS seit**

19.12.2012

#### **Zuletzt aktualisiert am**

16.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)